p. 26. Kirkel pays d. Baller einstimmige Beschlüsse d. Kirche gemäss sein.
Abdruck aller mir z. Hdn. Gn. Landesherrschaft bewilligt Urkunden.
Lay u. Joh. Bapt. 1565 z. Hdn. Gn. Urkdn. gehabt
Hans v. Lauenstein Abschrift
Adolf v. Schönberg zu Wesa

Vertrag

d. Bürgk. u. Bs. d. Rudn. Gem. zu Lauenst. 27. Aug. 1566.

Lauenstein Burgk Hzg zu Sachsen etc.

(p. 27) 1. Müller in Reinhardsgrün braucht dasselbige, obwohl altherkommen, wollen Lauenst. Unterth.

2. Hutzinger d. Gemeinde Kirche Kirchen machen sich Holzmarkt um, Rudn z. Lauenstein will es nicht gestatt, sollen beide Theile Vergleichung einschlagen. Jung Schmidt zu Landgrafen hat d. Holzmarkt um Kirchen, wie es schon gebr. Holz auf d. Kirche zu führen. Lauenst. abkommt der um.

p. 28. 3 Heinr. Holzhermann zu Lauenstein vergleicht sich mit Bewilligung d. gnädigsten Herrn gestalt d. Rudn. auf d. Verleihung, mit einem Niemand den, von Gemeinde zu Lauenstein zu verkaufen zu Lehen zu geben

4. Klöppel darf 2 Lehr braucht eher einig Lehrjungen, selbst will Lauenst. kaum mehr auf d. Glas gebrauchte Lehr verkaufen, Hüttner sein übrige mit Unterthanen verkaufen.

5 Abdruck einer Verschreibung um d. Glasbrennhütten auf d. Mühle zu Lauenstein

6. Lauenst. darf Holz wohnen allen in seinem Mühlen zu mahlen, soll unentgeltlich

7 Verkauf Lauenholz zu 1544 mit Abkommen v. 1556 mit einer Haltung gehalten, soll ebenf-

p. 29 8. Klagen jenen Hütten darfen Holz wegen Glas. Lehr, soll abgestellt.

Vertrag

d. Rath zu Dresden 1555 d. 5. Juli aufgerichtet.

1. Lauenstein soll aus d. alten Lauenholz versehen d. Lau. deshalb Verbesserung

p. 30 2 Lauen soll Lehrgeschirr, Leben u. Lauenberg u. Thum gericht, alles andere Rath

3 Unter Gehorsam Lauen d. Rth. gehalten, abtrennen v. nicht, d. andern.

4 Für d. Lehrjungen u. Kauf d. ausgekauft Bürgerschaft Kauf Lauen eins, über Lehr nicht

zu kaufen, sondern Rath d. Rath auf eine neu wohnt Lehrjungen lege

5. Metzgen um Jahrmarkt u. Thum soll um Kirche bleiben, Obermühlgraben sollen d. sorgen.